

Dateneigentum in Zeiten von GDPR

connect Highlightveranstaltung

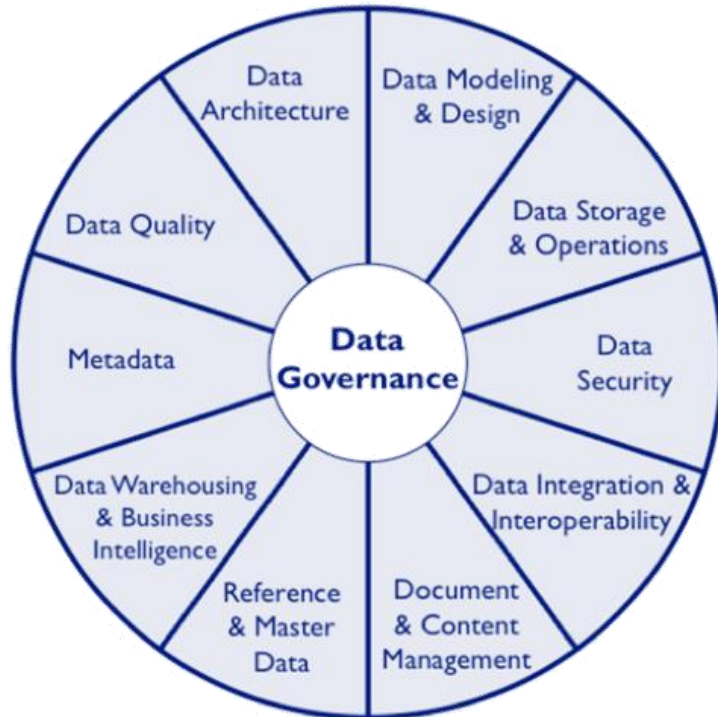
Dennis Ritter
Baloise Group

26.09.2018

public



Thema



In Zeiten **explodierender Datenmengen** nimmt die Bedeutung einer effektiven Data Governance (u.a. Eigentum) stetig zu. Zu den Treibern gehören neben **datengetriebenen Geschäftsmodellen** und Kosteneffizienz auch der **Datenschutz**. Dieser Kurzvortrag zeigt auf, wie die Baloise Group das Thema "**Datenklassifizierung**" und "**Recht auf Datenlöschung**" als Anforderung aus der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung implementiert hat.

Agenda

1. Kurzvorstellung Baloise – Relevanz EU-DSGVO
2. Wesentliche Neuerungen EU-DSGVO
3. Datensicherheitsmassnahmen EU-DSGVO
4. Praxisbeispiel – Datenklassifizierung
5. Praxisbeispiel- Datenlöschung
6. Fragen / Diskussion

Zur Person



- › Ausbildung Informatikkaufmann (IHK)
- › B.Sc. Wirtschaftsinformatik (DHBW – Villingen Schwenningen)
- › Consultant IT-Audit bei PwC Frankfurt und Stuttgart
- › Information Security Officer Porsche Financial Services
- › Senior Consultant Ernst & Young - Information Security Advisory
- › Seit 2015 Senior Information Security & IT-Compliance Officer bei der Baloise Group
- › CISA, CISM, CRISC, CISSP, ISO 27001 Lead Implementer

Baloise Group



Wesentliche Neuerungen

EU Datenschutz-Grundverordnung

Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung

- Jede Datenbearbeitung erfordert die Einwilligung der Betroffenen oder einen anderen Rechtfertigungsgrund (z. Bsp. Vertragserfüllung, EU-Rechtspflicht, berechnigte Interessen)
- Es gelten hohe Anforderungen an die Gültigkeit der Einwilligung
- Betroffene müssen umfassend informiert werden (klare, verständliche AGBs)

Rechte der Betroffenen

- Auskunft (auch über automatisierte Entscheidungen und Profiling)
- Rückgabe übergebener Daten in elektronischer Form (zwecks Portierung zu einem anderen Anbieter)
- Korrektur, Vervollständigung und Löschung (und Weitermeldung des Löschantrags bei veröffentlichten Daten)
- Aussetzung der Datenbearbeitung
- Widerspruch gegen bestimmte Bearbeitungen (z. Bsp. Direktmarketing)

Verantwortlichkeit

- Schaffung einer für die Datenschutz-Governance verantwortliche Stelle (Datenschutzbeauftragter)
- Schaffung eines Vertreters in der EU für ausländische Unternehmen
- Der für eine Datenbearbeitung Verantwortliche muss belegen können, dass er den Datenschutz einhält
- Verzeichnis der Datenbearbeitungen
- Datenschutzfolgenabschätzung (und Vorabkonsultation der Aufsichtsbehörde bei hohen Risiken)

Datensicherheit

- Gewährleistung der Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen
- Die Datenbearbeitung muss die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen (Privacy by Design)
- Standardeinstellungen müssen datenschutzfreundlich sein (Privacy by Default)
- Datenschutzverstösse müssen der Behörde (72h) und (bei hohen Risiken) den Betroffenen gemeldet werden

Sanktionen

- Bei Nichtbefolgung können Aufsichtsbehörden Massnahmen oder Sanktionen ergreifen (2-4% des weltweiten Jahresumsatzes oder 10-20 Millionen EUR; es zählt der höhere Betrag)
- Betroffene können klagen auf Schadensersatz klagen

Dateneigentum in Zeiten von GDPR

Datensicherheitsmassnahmen

EU Datenschutz-Grundverordnung



Governance

- Verantwortlichkeit für Datenschutz und Informationssicherheit
- Gewährleistung der Funktionstrennung
- Sensibilisierung der Mitarbeiter für Datenschutz und Informationssicherheit



Zugang zu den Daten

- Definition und Umsetzung der Zugangsberechtigungen zu Räumlichkeiten (Sicherheit der Arbeitsplätze und Serverräume)
- Zugriffskontrolle auf IT-Systeme und Datenbestände
- Sicherer Zugang von ausserhalb der Organisation (Remote Access)



Lebenszyklus der Daten

- Schutzbedarfsstellung und Klassifizierung von Daten 
- Angemessene Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Informationen (Datenerfassung, Protokollierung, Pseudo- oder Anonymisierung, Verschlüsselung)
- Gewährleistung der sicheren Ablage, Sicherung, Archivierung und Vernichtung der Daten
- Sicherheit der Datenträger
- Sicherheit bei der Auslagerung (Bearbeitung durch Dritte)



Datenaustausch

- Netzwerk- und Kommunikationssicherheit
- Signatur und Verschlüsselung von Mitteilungen
- Übergabe von Datenträgern
- Protokollierung des Datenaustausches



Rechte der Betroffenen

- Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über und/oder Berichtigung, Sperrung oder Vernichtung ihrer Daten
- Reproduzierbarkeit der Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts



Art.17 EU-DSGVO – Recht auf Löschung

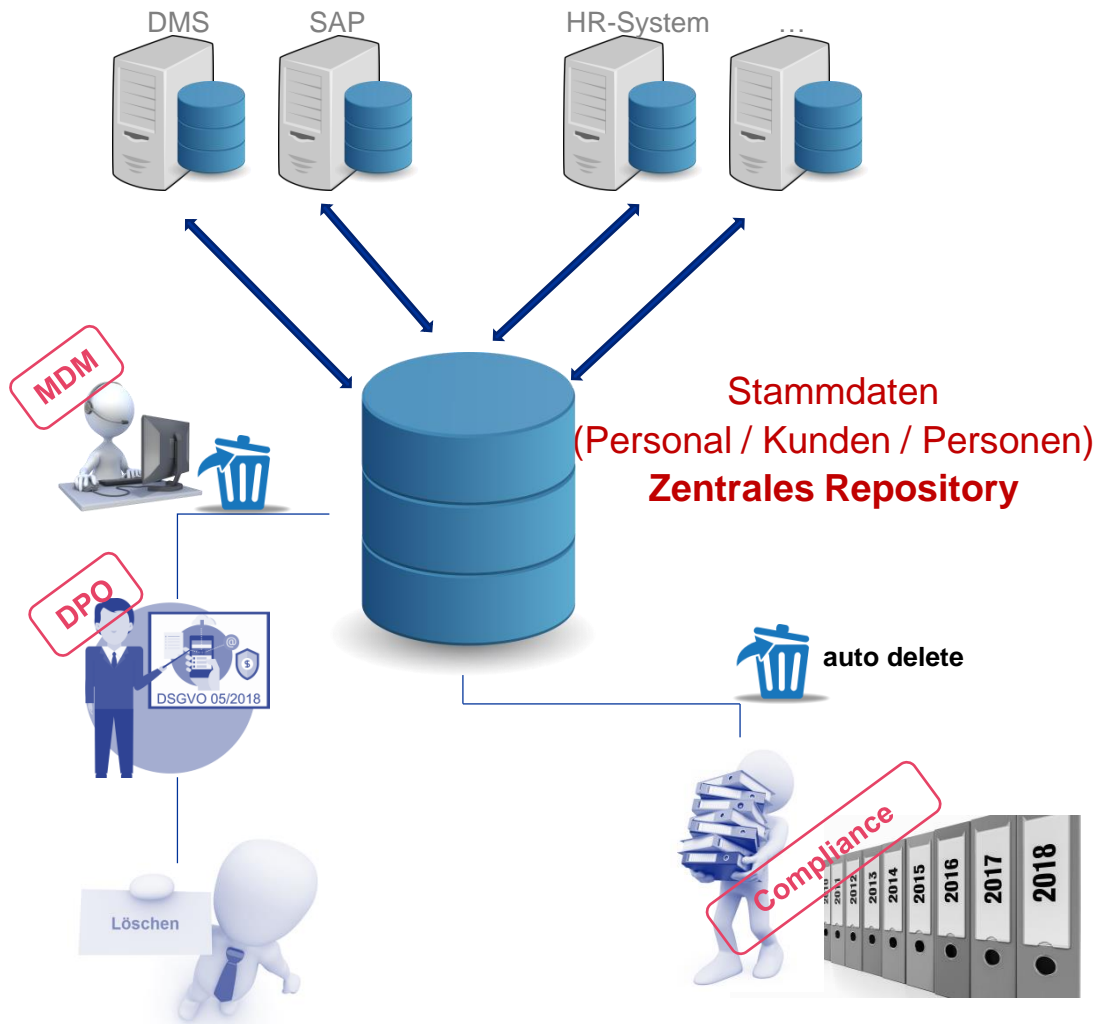
Art.17 – EU-DSGVO – Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

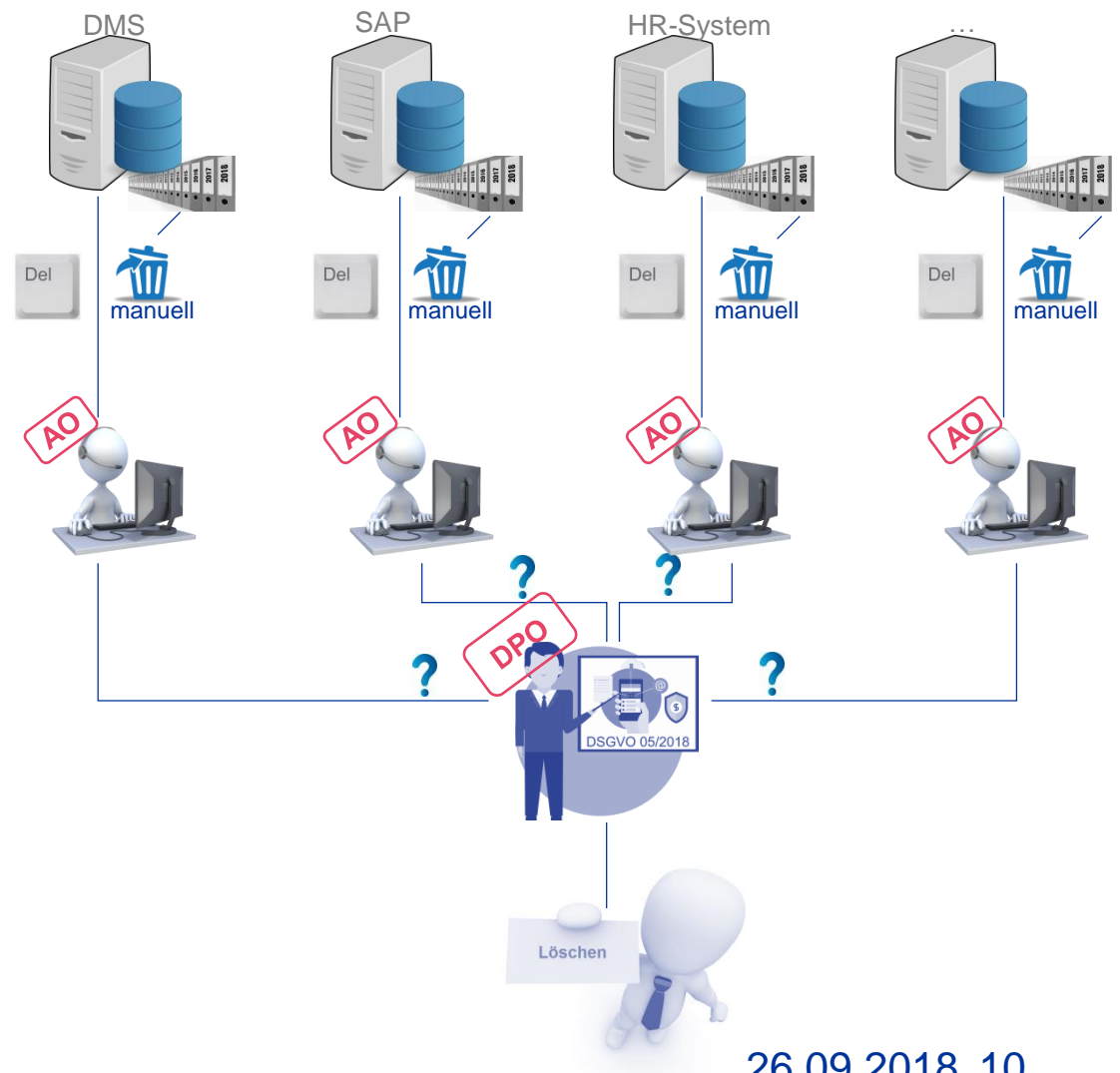
a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Recht auf Löschung - Lösungsansätze



Dateneigentum in Zeiten von GDPR



26.09.2018 10

Questions / Remarks



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dennis Ritter

Senior Information Security & IT-Compliance Officer

CISA | CISM | CRIC | CISSP

Phone +41 58 285 8446

dennis.ritter@baloise.com

